



**Stellungnahme des GdW zum**

**"Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Energieverbrauchskennzeichnungs-  
gesetzes – Bearbeitungsstand 03.07.2015"**

16.07.2015

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

## **Stellungnahme des GdW zum "Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes – Bearbeitungsstand 03.07.2015"**

Das Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes dient der Einführung eines nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen in Form von Heizkesseln.

Der GdW begrüßt, dass die Information in Form eines Etiketts anderen Lösungen, insbesondere ordnungsrechtlichen Verpflichtungen, z. B. zum Austausch von Heizgeräten, vorgezogen wird. Vermietete Wohngebäude können nur dann wirtschaftlich und sozialverträglich bewirtschaftet werden, wenn der Eigentümer weiterhin die Entscheidung über die Maßnahmen, wie z. B. den Austausch eines Heizgerätes, behält.

### **1 Zum Begriff des Mieters im Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf in den §§ 16, 17 18 und 19 sowie die Begründung zum Gesetzesentwurf nennt mehrfach neben dem Eigentümer eines Heizgerätes auch den Mieter eines Heizgerätes als Adressierten. Hier besteht die Gefahr der Verwechslung mit einem Mieter der Wohnung. Wohnungsmieter haben keinen Einfluss auf die Auswahl des Heizgerätes. Dies obliegt ausschließlich dem Eigentümer des Gebäudes. Vermietete Heizgeräte kommen in der Wohnungswirtschaft jedoch nicht vor. Inwieweit in anderen Bereichen vermietete Heizgeräte vorkommen, können wir nicht einschätzen. In jedem Fall ist aber der Mieter eines Heizgerätes nicht der Entscheider über die Investition. Diese tätigt allein der Eigentümer des Gerätes.

**Wir bitten darum, den "Mieter" aus dem Gesetzentwurf und der Begründung zu streichen.**

### **2 Informationseigenschaft des Etiketts**

Das Etikett für Heizungsanlagen dient der Information des Eigentümers des Gerätes. Genauso wie die Energieausweise und die Angaben in Immobilienanzeigen darf auch vom Heizgeräteetikett keine Rechtswirkung ausgehen.

**Wir bitten dringend um eine Ergänzung, z. B. in § 16 als Absatz 3 und in § 17 als Absatz 4: "Das Etikett dient lediglich der Information".**

### **3 Zeitliche Streckung der Vergabe der Etiketten**

Der GdW begrüßt sehr die Streckung der Vergabe der Etiketten über mehrere Jahre, damit ein gleichmäßiger Zuwachs der Nachfrage nach neuen Heizgeräten über acht und mehrere Jahre erreicht und eine

Nachfragespitze des Marktes vermieden wird. Dieses Herangehen hebt sich sehr positiv von anderen Regelungen ab, die zu Bugwellen führen, wie z. B. die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits bis zum 05.12.2015 und dann alle vier Jahre.

#### **4**

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Aufwand für die Abwicklung der Kostenerstattung sollte so gering wie möglich gehalten werden. Aus Sicht des GdW ist eine jährliche Rechnungsstellung durch die Bezirksschornsteinfeger vertretbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Begründung zum Gesetz von bis zu 56 Einzelfällen pro Quartal und Bezirksschornsteinfeger, also max. 450 EUR pro Quartal, die Rede ist.

Pragmatisch geplant ist die Abwicklung, dass die Bezirksschornsteinfeger die Erstattungsanträge online einreichen und die etikettierten Heizgeräte mit ihren Standorten selber eintragen und nur die fertigen Datensätze dem BAFA übermitteln. Bei 8.000 Anträgen pro Jahr und 200 Arbeitstagen wären das fünf Anträge pro Stunde für einen Bearbeiter. Insofern ist nicht erkennbar, warum sechs weitere Büro-sachbearbeiter des mittleren Dienstes, ein Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes und ein Referatsleiter des höheren Dienstes mit dieser Aufgabe betraut werden.

#### **GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen**

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Die im GdW organisierten Wohnungsunternehmen stehen für ein ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltiges Geschäftsmodell. Dieses nachhaltige Geschäftsmodell macht die Mitgliedsunternehmen mit ihrer ökonomischen und sozialen Kompetenz zu wichtigen Partnern der Städte und Gemeinden. Sie haben eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und erfüllen wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Im Jahre 2014 haben die 3.000 Mitgliedsunternehmen des GdW insgesamt fast 11 Mrd. EUR in die Modernisierung und Instandhaltung der Bestände sowie den Neubau investiert.